



Verfassung
der
Bürgerstiftung
für die
Stadt Kassel
und den
Landkreis Kassel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

Vorwort zur Verfassung der Bürgerstiftung für die Stadt Kassel und den Landkreis Kassel vom 7. November 2018

Mit Stiftungsgeschäft vom 25. Januar 1999 wurde die
Bürgerstiftung für die Stadt Kassel und den Landkreis Kassel
errichtet.

Die für die Stiftungsaufsicht zuständige Behörde, das Regierungspräsidium Kassel, hat mit
Stiftungsurkunde vom 02. Februar 1999 die Errichtung dieser Stiftung genehmigt.

Kassel, 7. November 2018

Der Stiftungsvorstand

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name der Stiftung, Rechtsform und Sitz
- § 2 Zweck der Stiftung
- § 3 Vermögen der Stiftung, Erträge des Stiftungsvermögens
- § 4 Organe der Stiftung
- § 5 Stiftungsvorstand
- § 6 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes
- § 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes
- § 8 Stiftungsrat
- § 9 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrates
- § 10 Aufgaben des Stiftungsrates
- § 11 Stifterversammlung
- § 12 Geschäftsführung
- § 13 Rechnungsjahr, Jahresabschluss, Rechnungsprüfung
- § 14 Verfassungsänderung
- § 15 Vermögensanfall
- § 16 Stiftungsaufsicht
- § 17 Stellung des Finanzamtes
- § 18 Geltung gesetzlicher Bestimmungen
- § 19 Inkrafttreten

§ 1

Name der Stiftung, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen
„Bürgerstiftung für die Stadt Kassel und den Landkreis Kassel“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Kassel.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) a) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 1. von Kunst und Kultur,
 2. der Denkmalpflege,
 3. der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. des § 53 Abgabenordnung,
 4. der Heimatpflege und Heimatkunde,
 5. des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
 6. der Jugend- und Altenhilfe,
 7. des Sports,
 8. von Wissenschaft und Forschung,
 9. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 10. von Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,
 11. des Tierschutzes,
 12. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
1. Förderung der Jugend- und Altenpflege durch Unterstützung der in diesem Bereich tätigen Vereinigungen zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke,
 2. Förderung und Unterstützung von Vereinigungen bei der Erreichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke, die Behinderte und sozial Benachteiligte betreuen,
 3. Förderung von Forschungsvorhaben, die sich die Erleichterung des Lebens Behinderter und sozial Benachteiligter zur Aufgabe gestellt haben, und in diesem Zusammenhang die Unterstützung von Modellvorhaben,
 4. Förderung und Unterstützung von Sportvereinen, dabei insbesondere des Jugendsports,
 5. Beteiligung und Förderung von Sportveranstaltungen und Turnieren,
 6. Förderung und Unterstützung von Forschungsvorhaben, die insbesondere dem Jugend- und Breitensport zugute kommen, sowie mit solchen Vorhaben verbundene Modellversuche,
 7. Förderung von Religionsgemeinschaften zum Erhalt des Gemeindelebens. Dies schließt die Förderung der Ausbildung von Geistlichen ein.

- c) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
1. eigene Maßnahmen, indem die Stiftung auf den Gebieten der bildenden Künste, der Literatur, des Theaters und der Musik als Träger von Veranstaltungen und als Auftraggeber oder Herausgeber von Veröffentlichungen auftritt, Kunstpreise stiftet, Stipendien vergibt sowie weitere Unterstützungen, insbesondere an Museen, Bibliotheken und Archive gewährt,
 2. eigene Maßnahmen, indem die Stiftung auf den Gebieten von Wissenschaft und Forschung Aufträge zu Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Arbeiten im Sinne des Stiftungszweckes vergibt,
 3. eigene Maßnahmen, indem die Stiftung auf den Gebieten der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes die Erhaltung und Wiederherstellung von geschützten Baudenkmalern fördert,
 4. eigene Maßnahmen, indem die Stiftung sich an kulturellen Festspielen, die mit Kassel und der Region verbunden sind, beteiligt oder sie fördert,
 5. eigene Maßnahmen, indem die Stiftung auf den Gebieten der Wissenschaft und Forschung unter anderem Preise vergibt, die das besondere Engagement von Studentinnen und Studenten auszeichnen.

- d) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
1. die Gewährung von Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften,
 2. die Gewährung von Zuwendungen an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder sonstige Einrichtungen, soweit sie als gemeinnützig anerkannt sind, zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen der Stiftung, Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Gründungskapital in Höhe von **Euro 25.564,59** und den ihm zuwachsenden Zustiftungen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ist sicher und ertragsreich anzulegen.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen Dritter unbegrenzt erhöht werden. Zuwendungen sind auch in Form von Verbrauchszuwendungen möglich. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.
- (4) Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten mit Zustimmung des Stiftungsvorstands erfolgen; zugestiftete Sachwerte können vom Stiftungsvorstand zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.
- (5) Bei Zustiftungen von Euro 50.000,-- und mehr kann der Zustifter ein konkretes Projekt für die Verwendung der Erträge aus dieser Zustiftung benennen. Das zu benennende Projekt hat dem Verfassungszweck gem. § 2 Abs. 2 zu entsprechen.
- (6) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter (Spenden) soweit der Zuwendende sie nicht als Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat. Zuwendungen sollen nur in Barwerten erfolgen. Zuwendungen in Sachwerten bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstands.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder sowie die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- 7) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen und wenn und so lange dies erforderlich ist, um den verfassungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Verfassung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 4

Organe der Stiftung

- (1) Organe sind
 - a) der Stiftungsvorstand
 - b) der Stiftungsrat
 - c) die Stifternversammlung
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.

§ 5

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens elf Personen. Geborene Mitglieder des Stiftungsvorstands sind der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied der Kasseler Sparkasse. Bis zu neun weitere Mitglieder werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Bei der Auswahl der weiteren Mitglieder ist darauf zu achten, dass sie persönlich und fachlich in der Lage sind, sich für die Belange der Stiftung einzusetzen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet mit dem Ende der Amtszeit bzw. dem Ausscheiden aus dem Vorstand der Kasseler Sparkasse. Eine Wiederwahl der weiteren Mitglieder durch den Stiftungsrat ist möglich. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsvorstands fort.
- (3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Ein Mitglied des Stiftungsvorstands kann bei erheblicher Pflichtverletzung auf Antrag des Stiftungsvorstands vom Stiftungsrat abberufen werden.
- (5) Scheidet eines der weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstands vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger, sofern die Mindestmitgliederzahl für den Stiftungsvorstand unterschritten wird.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind ehrenamtlich tätig. Auslagenersatz wird nicht gewährt.

§ 6

Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstands

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstands werden - mindestens einmal jährlich - durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstands mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Stiftungsvorstand ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungspunkts es verlangen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Hälfte der Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit diese Verfassung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung die seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle seine Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung; er hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Beschlussfassung über die Mittelverwendung der Zuwendungen, der Stiftungserträge und der sonstigen Einnahmen,
 - c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
 - d) die Überwachung und Entlastung der Geschäftsführung,
 - e) Vorschläge an den Stiftungsrat für die Aufnahme der weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstands sowie neuer Stiftungsratsmitglieder,
 - f) Vorschläge an den Stiftungsrat zu Verfassungsänderungen,
 - g) Vorschläge an den Stiftungsrat zur Beschlussfassung über die Aufhebung der Stiftung.

- (3) Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der Stiftungsvorstand erlässt bei Bedarf eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.
- (5) Weiteres regelt die vom Stiftungsrat bei Bedarf noch zu verabschiedende Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand.

§ 8

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben, höchstens fünfzehn Mitgliedern. Geborene Mitglieder des Stiftungsrats sind der Oberbürgermeister der Stadt Kassel und der Landrat des Landkreises Kassel. Der Oberbürgermeister und der Landrat können jeweils einen Stellvertreter bestimmen. Alle weiteren Stiftungsratsmitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren von der Stifternversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Weiteres Stiftungsratsmitglied kann werden, wer der Bürgerstiftung für die Stadt und den Landkreis Kassel zustiftet und darüber hinaus persönlich und fachlich in der Lage ist, sich für die Belange der Stiftung einzusetzen.
- (3) Der Stiftungsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Mitglieder des Stiftungsrats können aus wichtigem Grund von der Stifternversammlung oder auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Auslagenersatz wird nicht gewährt.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrats

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsrats werden - mindestens einmal jährlich - durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats, mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungspunkts es verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Hälfte der Mitglieder zzgl. des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.

- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit nicht diese Verfassung eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung die seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (4) Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle seine Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat hat über die Aufgabenerfüllung des Stiftungsvorstands und insbesondere darüber zu wachen, dass der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
- (2) Der Stiftungsrat stellt den Jahresabschluss fest und nimmt den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks entgegen.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt über die Entlastung des Stiftungsvorstands.
- (4) Der Stiftungsrat erlässt bei Bedarf eine Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand.
- (5) Der Stiftungsrat wählt die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstands.
- (6) Der Stiftungsrat beschließt auf Vorschlag des Stiftungsvorstands über Verfassungsänderungen.
- (7) Der Stiftungsrat beschließt auf Vorschlag des Stiftungsvorstands über die Aufhebung der Stiftung.

§ 11

Stiferversammlung

- (1) Mitglieder der Stiferversammlung sind alle Stifter, die der Stiftung eine Zustiftung in Höhe von mindestens Euro 5.000,-- zugewendet haben.
- (2) Aufgaben der Stiferversammlung sind
 - a) Wahl der weiteren Mitglieder des Stiftungsrats,
 - b) Entgegennahme der Berichte über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Stiftungsrats findet in einem Turnus von fünf Jahren statt.

- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsrats beruft die Stiffterversammlung ein und leitet sie.
- (5) Eine Stiffterversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.
- (6) Die Stiffterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Ein oder mehrere Geschäftsführer können vom Stiftungsvorstand bestellt werden, wenn der Geschäftsumfang dies erfordert.
- (2) Die Geschäftsführung ist dem Stiftungsvorstand verantwortlich und an dessen Weisung gebunden. Sie hat die Beschlüsse des Stiftungsvorstands vorzubereiten, auszuführen und die laufenden Angelegenheiten der Stiftung wahrzunehmen.
- (3) Weiteres regelt bei Bedarf die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.

§ 13

Rechnungsjahr, Jahresabschluss, Rechnungsprüfung

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Rechnungsjahrs den Jahresabschluss und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.
- (3) Der Stiftungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder haben die Geschäftsführung und die wirtschaftliche Lage der Stiftung sowie die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks eines jeden Rechnungsjahres zu prüfen.
- (4) Der Stiftungsrat kann sich bei Prüfungen nach Abs. 3 eines externen Dritten bedienen.

§ 14

Verfassungsänderung

Beschlüsse über eine Verfassungsänderung auf Vorschlag des Stiftungsvorstands bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 15

Vermögensanfall

- (1) Die Stiftung soll auf unbegrenzte Zeit bestehen.
- (2) Der Beschluss über die Aufhebung der Stiftung auf Vorschlag des Stiftungsvorstands bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats und der Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die im Sinne des „§ 2 Zweck der Stiftung“ der Verfassung genannten Stiftungszwecke.

§ 16

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Stiftungsaufsicht des Landes Hessen nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 17

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Verfassungsänderungen und über die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Einwilligung des Finanzamts einzuholen.

§ 18

Geltung gesetzlicher Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Stiftungen und die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes des Landes Hessen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19

Inkrafttreten

Die Stiftungsverfassung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.

Kassel, 7. November 2018

Bürgerstiftung für die
Stadt Kassel und den Landkreis Kassel

DER VORSITZENDE DES
STIFTUNGSVORSTANDS



Ingo Buchholz

Genehmigung

Die vorstehende, vom Stiftungsrat in seiner Sitzung am 06.11.2018 beschlossene, Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung wird hiermit gem. § 9 Absatz 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStG) vom 04.04.1966 (GVBl. I S. 77) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Kassel, den 27.02.2019
Regierungspräsidium Kassel
Im Auftrag



41 - 25 d 04/11 – (1) - 43

